

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meiersberg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meiersberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber	erhöht	vermindert	nunmehr
	bisher	um	um	auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	394.600	8.000		402.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	516.100	6.500		522.600
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-121.500	1.500		-120.000
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0			0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-121.500			-120.000
die Einstellung in Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf	49.200			49.200
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-72.300			-70.800
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	383.700	8.000		391.700
die ordentlichen Auszahlungen auf	484.100	4.800		488.900
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-100.400	3.200		-97.200
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0			0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.600	2.800		9.400
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.800	36.200		50.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.200	-33.400	0	-40.600
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	636.900	67.200		704.100
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	529.300	37.000		566.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	107.600	30.200	0	137.800
festgesetzt.				0

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 350.000,00 EUR auf 332.700,00 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land-und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) unverändert | | auf 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) unverändert | | auf 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer unverändert | | auf 331 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 1,11 Vollzeitäquivalente (VzA).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0	0
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0	0
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0	0

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.09.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Meiersberg, den 29.09.2017



Seike
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Meiersberg geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.